



Meldepflicht nach § 4d BDSG

Herausgeber:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht
Promenade 27
91522 Ansbach

Telefon: (0981) 53 - 1300
Telefax: (0981) 53 - 5300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de
Webseite: www.lda.bayern.de

Stand: Nov. 2015

Anwendungsbereich des Bundesdatenschutzgesetzes

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist für nicht-öffentliche Stellen bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten anzuwenden, wenn die Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (also automatisiert) oder in oder aus nicht automatisierten Dateien (Karteien, Formulare Sammlungen) verarbeitet, genutzt oder dafür erhoben werden und dies nicht ausschließlich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten erfolgt (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BDSG). Herkömmliche Akten werden nur in besonders geregelten Fällen vom BDSG erfasst, wie z. B. Personalakten gemäß § 32 Abs. 2 BDSG.

Was ist Gegenstand der Meldepflicht?

Es müssen nur Verfahren automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten bei der Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet werden. Unter Verfahren ist die Gesamtheit an Verarbeitungen zu verstehen, mit denen eine oder mehrere miteinander verbundene Zweckbestimmung(en) realisiert werden sollen. Daher kann ein Verfahren eine Vielzahl von DV-Dateien umfassen.

Die Verfahren automatisierter Verarbeitungen, in denen personenbezogene Daten geschäftsmäßig

- zum Zweck der Übermittlung (§ 29 BDSG, z. B. Auskunftfeien, Adresshandel) oder
- zum Zweck der anonymisierten Übermittlung (§ 30 BDSG) oder
- zum Zweck der Markt- oder Meinungsforschung (§ 30a BDSG)

gespeichert werden, unterfallen ohne Ausnahme der Meldepflicht (§ 4d Abs. 4 BDSG).

Im Übrigen bestehen weitreichende Ausnahmen von der Meldepflicht.

Für Verarbeitungen, die anderen Zwecken als den in den §§ 29, 30 und 30a BDSG genannten dienen, entfällt die Meldepflicht unter folgenden Voraussetzungen:

- Wenn die verantwortliche Stelle einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten (DSB) bestellt hat (§ 4d Abs. 2 BDSG). Die Bestellung eines DSB ist für viele nicht-öffentliche Stellen durch § 4f Abs. 1 BDSG vorgeschrieben. Wenn keine Pflicht zur Bestellung eines DSB besteht, können verantwortliche Stellen freiwillig einen DSB bestellen und sind dann ebenfalls von der Meldepflicht befreit.
- Wenn die verantwortliche Stelle personenbezogene Daten für eigene Zwecke erhebt, verarbeitet oder nutzt, hierbei in der Regel höchstens neun Personen ständig mit der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten beschäftigt sind und entweder eine Einwilligung der Betroffenen vorliegt oder die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung für die Begründung, Durchführung oder Beendigung eines rechtsgeschäftlichen oder rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses mit dem Betroffenen erforderlich ist (§ 4d Abs. 3 BDSG).

Im Umkehrschluss zu diesen beiden Sachverhalten kann sich damit eine Meldepflicht ergeben, wenn ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter aufgrund der Beschäftigtenzahl nicht vorgeschrieben und auch nicht auf freiwilliger Basis bestellt ist und eine Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten

für eigene Zwecke erfolgt, ohne dass insoweit eine Einwilligung des Betroffenen oder ein rechtsgeschäftliches bzw. rechtsgeschäftsähnliches Schuldverhältnis gegeben ist.

Beispiele:

- Einsatz umfangreicher Videoüberwachung von öffentlichen Bereichen
- Internet-Führungskräfte-Recherche
- Sachverständigentätigkeit

Wann muss gemeldet werden?

Nach § 4d Abs. 1 BDSG hat die Meldung bereits vor der Inbetriebnahme der meldepflichtigen Datenverarbeitung zu erfolgen. Auch Änderungen der meldepflichtigen Angaben und die Beendigung der meldepflichtigen Tätigkeit sind vorher mitzuteilen (§ 4e Satz 2 BDSG).

Bei wem muss gemeldet werden?

Die Meldung muss bei der gemäß § 38 BDSG zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz erfolgen, in deren Bundesland die meldepflichtige Tätigkeit ausgeübt wird.

Welchen Inhalt muss die Meldung haben? Siehe dazu auch anliegendes Muster.

Das Hauptblatt mit den geforderten Angaben zur verantwortlichen Stelle und den dortigen Verantwortungsträgern ist von jeder Stelle nur einmal auszufüllen. Die Angaben zu den jeweiligen automatisierten Verfahren sind mit dem Formular „Anlagen“ für jedes einzelne betriebene Verfahren (z. B. Adressenhandel, Auskunftsbetrieb usw.) gesondert zu melden. Der Name und die Anschrift der verantwortlichen Stelle müssen im Kopf der Anlage nochmals angegeben werden.

Wenn eine meldepflichtige Stelle - nach Abgabe der Meldung - weitere meldepflichtige Verfahren durchführt oder durchführen lässt, genügt es, wenn sie lediglich eine neue Anlage ausfüllt und vorlegt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Änderungen bei bereits gemeldeten Verfahren ergeben (wobei dann die Nummerierung der geänderten Anlage anzugeben ist). Das Hauptblatt ist nur dann neu auszufüllen, wenn sich auch insoweit Änderungen ergeben.

Die geforderten Angaben zu dem im Inland ansässigen Vertreter einer außerhalb der Europäischen Union oder des Gebietes des EWR gelegenen verantwortlichen Stelle sind gemäß § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG notwendig.

Sofern ein betrieblicher Datenschutzbeauftragter bestellt ist, ist dessen Benennung als freiwillige Angabe sinnvoll, da dieser gemäß § 4f Abs. 5 Satz 2 BDSG auch der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger ist.

Was kann passieren, wenn eine notwendige Meldung nicht gemacht wird?

Wenn eine verantwortliche nicht-öffentliche Stelle vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 4d Abs. 1 BDSG, auch in Verbindung mit § 4e Satz 2 BDSG (Änderung bzw. Aufgabe der Tätigkeit), eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, begeht sie gem. § 43 Abs. 1 Nr. 1 BDSG eine Ordnungswidrigkeit, die mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,- Euro geahndet werden kann.

**Anmeldung nach § 4d Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
zum Register nach § 38 Abs. 2 BDSG beim
Bayerischen Landesamt für Datenschutzaufsicht**

Hauptblatt

Die Kästchen mit den Ziff. 1 - 16 verweisen auf die beiliegenden Ausfüllhinweise.

Sollte der vorhandene Platz nicht ausreichen, fügen Sie bitte ein gesondertes Blatt mit den Angaben bei.

1. Verantwortliche Stelle 1

Name oder Firma
Straße
Postleitzahl
Ort
Telefon *
Telefax *
E-Mail *
Internet-Adresse (URL) *

*= freiwillige Angaben

2. Vertretung

2.1 Inhaber, Vorstände, Geschäftsführer oder sonstige gesetzliche oder nach der Verfassung des Unternehmens berufene Leiter:

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	
Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	
Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

2.2 mit der Leitung der Datenverarbeitung beauftragte Personen:

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	
Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	
Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

2.3 Bei verantwortlicher Stelle in Drittstaaten, d. h. mit Sitz außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Norwegen und Liechtenstein), im Inland ansässiger Vertreter:

2

Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	
Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	
Anrede	Titel
Vorname	Name
Funktion	

3. Angaben zur Person der/des Datenschutzbeauftragten *: 3

Anrede	Titel
Vorname	Name
Straße	
PLZ	
Ort	
Telefon	
Telefax	
E-Mail	
Internet-Adresse (URL)	

*= freiwillige Angaben

Ort, Datum, Unterschrift 4

Anlage

Verantwortliche Stelle 5

Name oder Firma

Straße

Postleitzahl

Ort

Telefon

Telefax

E-Mail

Internet-Adresse (URL)

4. Zweckbestimmungen der Datenerhebung, -verarbeitung oder -nutzung 6

5. Betroffene Personengruppen und Daten oder Datenkategorien

5.1 Beschreibung der betroffenen Personengruppen 7

5.2 Beschreibung der diesbezüglichen Daten oder Datenkategorien 8

6. Empfänger oder Kategorien von Empfängern, denen die Daten mitgeteilt werden können;
bei Datentransfers in Drittstaaten siehe Nr. 8

7. Regelfristen für die Löschung der Daten

Zeitraum

8. Geplante Datenübermittlung in Drittstaaten

8.1 Name des Drittstaates

8.2 Empfänger oder Kategorien von Empfängern

8.3 Art der Daten oder Datenkategorien

Aufsichtsbehördeninterner Teil (§ 38 Abs. 2 S. 3 BDSG) 13

9. Angaben zur Beurteilung der Angemessenheit getroffener Sicherheitsmaßnahmen

9.1 Art der eingesetzten DV-Anlagen und Software 14

9.2 Maßnahmen nach § 9 BDSG i. V. m. der Anlage dazu 15

Erläuterungen

(bitte die einzelnen im Unternehmen getroffenen Maßnahmen dazu angeben)

Zutrittskontrolle:

Zugangskontrolle:

Zugriffskontrolle:

Weitergabekontrolle:

Eingabekontrolle:

Auftragskontrolle:

Verfügbarkeitskontrolle:

Trennungsgebot:

10. Zeitpunkt der Aufnahme und Beendigung des meldepflichtigen Verfahrens 16

Ort, Datum, Unterschrift 17

Ausfüllhinweise:

Hauptblatt

Die rechtliche Notwendigkeit für die im Formular geforderten Angaben ergibt sich aus § 4e BDSG und § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG (abgesehen von den als freiwillig bezeichneten Angaben). Das Hauptblatt mit den geforderten Angaben zur verantwortlichen Stelle und den dortigen Verantwortungsträgern (Nr. 1 - 2.3) ist von jeder Stelle nur einmal auszufüllen. Die Angaben zu den jeweiligen automatisierten Verfahren sind mit dem Formular **Anlagen** für **jedes einzelne betriebene Verfahren** gesondert zu melden.

1	Nr. 1		Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG). Angaben zu Telefon, Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig.
2	Nr. 2	2.3	Angaben zu dem im Inland ansässigen Vertreter einer außerhalb der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR: Island, Norwegen und Liechtenstein) gelegenen verantwortlichen Stelle sind nach § 1 Abs. 5 Satz 3 BDSG notwendig.
3	Nr. 3		Freiwillige Angabe. Für die Stellen, die trotz der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten der Meldepflicht unterliegen, ist die Benennung des DSB sinnvoll, da dieser nach § 4f Abs. 5 Satz 2 BDSG auch der Ansprechpartner für Bürgerinnen und Bürger ist.
4	Unterschrift		Das Hauptblatt ist mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.

Anlagen

Der Name und die Anschrift der verantwortlichen Stelle müssen im Kopf der Anlage nochmals angegeben werden. Wenn eine meldepflichtige Stelle - nach Abgabe der Meldung - weitere meldepflichtige Verfahren durchführt oder durchführen lässt, genügt es, wenn sie lediglich eine neue Anlage ausfüllt und vorlegt. Ebenso ist zu verfahren, wenn sich Änderungen bei bereits gemeldeten Verfahren ergeben (wobei dann die Nummerierung der geänderten Anlage anzugeben ist). Das Hauptblatt ist nur dann neu auszufüllen, wenn sich auch insoweit Änderungen ergeben.

5			Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt (§ 3 Abs. 7 BDSG); die Angaben müssen den Angaben des Hauptblattes unter Nr. 1 entsprechen. Angaben zu Telefon, Telefax, E-Mail und Internet sind freiwillig.
6	Nr. 4		Z. B. Datenverarbeitung zum Zweck der Übermittlung (Adresshandel, Erteilung von Wirtschaftsauskünften), Datenverarbeitung zum Zweck der anonymisierten Übermittlung (Markt- und Meinungsforschung).
7	Nr. 5	5.1	Als betroffene Personengruppen kommen beispielsweise Kunden, Arbeitnehmer, Patienten, Schuldner, Versicherungsnehmer usw. in Betracht.
8		5.2	Mit „Daten“ sind „personenbezogene Daten“ i. S. d. § 3 Abs. 1 BDSG gemeint, d. h. Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlichen Person. Z. B. Name, Geburtsdatum, Anschrift, Einkommen, Kfz-Kennzeichen, Konto-Nr., Versicherungs- oder Personal-Nr., Beruf, Hausbesitzer. Grundsätzlich reicht jedoch die Angabe von Datenkategorien, z. B. Personaldaten, Kundendaten. Sog. „besondere Arten personenbezogener Daten“ sind Angaben über die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder Sexualleben (§ 3 Abs. 9 BDSG). Diese sind entsprechend anzugeben.
9	Nr. 6		Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält, z. B. Vertragspartner, Kunden, Behörden, Versicherungen, ärztliches Personal, Auftragsdatenverarbeiter (z. B. Dienstleistungsrechenzentrum, Call-Center, Datenvernichter) usw.
10	Nr. 7	Zeitraum	Hier ist der Zeitraum anzugeben, nach dessen Ablauf die Daten gelöscht werden. Siehe dazu die Löschungsvorschriften des § 35 BDSG.
11	Nr. 8		§ 4e Nr. 8 BDSG fordert die Angabe der geplanten Übermittlungen in Drittstaaten (Nicht-EU-Länder und Nicht-EWR-Länder). Nur bei der Erstmeldung zum Register sind auch die bereits bestehenden Übermittlungen zu melden. Bei Änderungsmitteilungen wegen neu geplanter Übermittlungen in Drittstaaten brauchen bereits bestehende Übermittlungen nicht gemeldet werden. Angaben sind bereits dann zu machen, wenn es mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu einer Übermittlung in Drittstaaten kommen wird, Zeitpunkt und nähere Umstände brauchen nicht festzustehen.
12		8.1-8.3	Die Art der Daten oder Datenkategorien ist getrennt nach dem jeweiligen Drittstaat und den jeweiligen Empfängern oder Kategorien von Empfängern anzugeben.
13			Dieser Teil des Registers ist nicht öffentlich einsehbar und nur für die Aufsichtsbehörde bestimmt (§ 38 Abs. 2 Satz 3 BDSG).
14	Nr. 9	9.1	Z. B. Konfigurationsübersicht, Netzwerkstruktur, Betriebs- und Anwendungssoftware, spezielle Sicherungssoftware usw.
15		9.2	Maßnahme textlich erläutern. Sind zu einem der Punkte keine Maßnahmen zu treffen ist dieser Punkt zu streichen.
16	Unterschrift		Die Anlagen sind mit einer rechtsverbindlichen Unterschrift zu versehen.